

Statut
des Vereines

Catch'n Serve Ball Austria
Play, catch, connect for equality in sport



Beschlossen im Zuge der Generalversammlung am 29.11.2016
Anpassungen beschlossen im Zuge der Generalversammlung am
23.11.2018 – Namensänderung beschlossen in der a.o.
Generalversammlung am 30.1.2024

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks**
- § 4 Aufbringung der finanziellen Mittel**

2. Abschnitt: Mitglieder

- § 5 Mitglieder**
- § 6 Aufnahme von Mitgliedern**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

3. Abschnitt: Organe

- § 8 Organe**
- § 9 Generalversammlung**
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Aufgaben des Vorstandes**
- § 13 Präsidium**
- § 14 Aufgaben des Präsidiums**
- § 15 Vertretung, Vorsitzführung der Gremien**
- § 16 Rechnungskontrolle**
- § 17 Schiedsgericht**
- § 18 Anti Doping**
- § 19 Datenschutz**

4. Abschnitt: Auflösung

- § 20 Auflösung des Vereins**

1.Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Catch'n Serve Ball Austria und hat seinen Sitz in Klosterneuburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist österreichweit beabsichtigt

§ 2 Vereinszweck

Catch'n Serve Ball Austria ist eine Sportorganisation, die nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) vorwiegend Müttern sowie allen Frauen ab 30 den Zugang zum Team-Sport, insbesondere in der Sportart Catch'n Serve Ball (vereinfachte Form von Volleyball: Ball wird gefangen und geworfen) zu vermitteln
- b) den Gemeinschaftsgeist zu fördern, zu einer sinnvollen sportlichen und gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung und zur Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen
- c) sich zu einer Gesellschaft zu bekennen, die auf den Grundwerten von Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Gewaltfreiheit und Solidarität aufbaut und die lebendige Weiterentwicklung und ständige Erneuerung der Demokratie und Gleichbehandlung in allen Lebensbereichen zu unterstützen
- d) die Vorbildwirkung innerhalb der Familie bzgl. Sportausübung, Gesundheitsförderung, sozialer Aspekte und Gewaltprävention zu unterstützen
- e) dem Drop Out bei sportlichen Aktivitäten von Müttern nach Familiengründung entgegenzuwirken
- f) Integration von Menschen unterschiedlicher Kultur, Religion oder ethnischer Herkunft in das Vereinsleben und den Abbau von damit im Zusammenhang stehenden Vorurteilen zu unterstützen
- g) Frauen Netzwerke fördern
- h) Aufbau einer Wettkampfstruktur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Müttern

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks

- a. Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaften in der Sportdisziplin: Catch'n Serve Ball
- b. Förderung von Nachwuchssport durch Trainingsaktivitäten von Müttern und Kindern. Förderung der Gründung von Vereinen sowie von Orts-, Bezirks-, Regional- und Landesverbänden. Gründung regionaler und nationaler Ligen mit Hinblick auf internationale Vergleiche
- c. Information aller Mitglieder über Neuigkeiten und Veranstaltungen bei Catch'n Serve Ball
- d. Erheben von persönlichen Daten der Mitglieder, die für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern an den Internationalen Verband sowie Fach-, Landes-, Regional- und Dachverbände, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist
- e. Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen
- f. Die Verbreitung, sowie die Vertretung der Interessen von Catch'n Serve Ball Austria und der in ihr zusammengeschlossenen Personen in internationalen Gremien
- g. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Vereinsheimen, Trainingszentren)
- h. Herausgabe von Zeitschriften und der Verbreitung des Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienenden Druckschriften bzw. Datenträgern und die Informationstätigkeit in den neuen Medien
- i. Dienst- und Serviceleistungen für die Mitglieder bzw. den in den Vereinen und Landesverbänden erfassten Personen
- j. Durchführung bzw. Beschickung von Trainingskursen
- k. Aufbau von Lehrkursen und Erstellung von Lehrmaterial zur Implementierung in bestehende Aus- und Fortbildungsstrukturen
- l. Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen/en, Coaches, Schiedsrichterinnen/ern, Fach- und Lehrwartinnen/en bzw. Instruktorinnen/en, der Funktionärinnen/e sowie von Trainerinnen/er
- m. Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten
- n. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen

§ 4. Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Schwerpunkt Sport und sonstigen Veranstaltungen, Lizenzen, Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, neuen Medien, fallweisen Sammlungen
- c) öffentliche und private Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge
- d) Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstige Überlassung oder Betrieb von Büroräumen und Sportanlagen oder Teilen davon
- e) Werbeeinnahmen, Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten
- f) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- g) Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen

2. Abschnitt Mitglieder

§ 5. Mitglieder

- (1) Mitglieder von Catch'n Serve Ball Austria können Vollmitglieder und Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) sowie Lizenzmitglieder (physische Personen) und Ehrenmitglieder sein
- (2) Vollmitglieder können alle Landesverbände bzw. Regionalverbände, Vereine, Teams, Organisationen, Sektionen und Sparten werden, die in Österreich ihren Sitz haben
- (3) Lizenzmitglied kann jede physische Person werden, die einem Vollmitglied angehört oder direkt durch den Vorstand aufgenommen wird
- (4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die auf Antrag des Vorstandes oder auf Vorschlag eines Landesverbandes auf Lebenszeit gewählt werden.
- (5) Ordentliche Mitglieder von Catch'n Serve Ball Austria sind:
 - a) Vollmitglieder
 - b) Lizenzmitglieder

c) Ehrenmitglieder

(6) Außerordentliche Mitglieder von Catch'n Serve Ball Austria sind:

- a) Vereine und Teams von Sektionen oder Sparten von Mehrspartenvereinen, die nicht am Wettkampf teilnehmen
- b) Sonstige Organisationen

§ 6. Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Aufnahme von Mitgliedern steht dem Vorstand zu. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner nach außen mitzuteilenden Begründung

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekannt geben. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten.

(2) Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen von Catch'n Serve Ball Austria oder einem Landesverband oder Verein zuwiderhandeln oder deren Statuten verletzen oder ihren Beschlüssen (organisatorischen Maßnahmen) beharrlich nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(3) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren

(4) Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen, bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig

3. Abschnitt

Organe

§ 8. Organe

von Catch'n Serve Ball Austria sind:

- a) Generalversammlung (§ 9)
- b) Vorstand (§ 11)
- c) Präsidium (§ 13)
- d) Rechnungskontrolle (zwei RechnungsprüferInnen) (§ 16)
- e) Schiedsgericht (§ 17)

§ 9. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Catch'n Serve Ball Austria und im Sinne des § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002
- (2) Die Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand einzuberufen und wird aus den Delegierten der Vollmitglieder gebildet. Jedes Vollmitglied erhält eine Stimme und ist berechtigt bis zu zwei VertreterInnen zur Generalversammlung zu entsenden.
- (3) Die schriftliche Abgabe der Stimme oder die Vertretung durch andere Vollmitglieder ist nicht gestattet.
- (4) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen
- (5) Der/die Generalsekretär/in nimmt mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil
- (6) Ehrenmitglieder, sowie vom Vorstand eingeladene Gäste und Beiräte dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht bzw. kein aktives oder passives Wahlrecht und auch kein Antrags- und Rederecht
- (7) Die Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern die stimmberechtigten Vollmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Einladung kann per Post oder Email (an die vom Mitglied bzw. Delegierten bekanntgegebene Anschrift, oder Email-Adresse) erfolgen
- (9) Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine Wahlkommission einzuberufen
- (10) Eine a.o. Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand einzuberufen und hat jedenfalls auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) Einen begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
- c) Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüferinnen/ern binnen 10 Wochen stattzufinden

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung steht als oberstes Organ des Verbandes das Recht zu, Beschlüsse zu fassen. Insbesondere obliegt ihr

- a) die Geschäftsordnungen der Gremien und Wahl der erforderlichen Funktionen und Referate zu beschließen
- b) die Kenntnisnahme der Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Rechnungskontrolle
- c) Beiträge der Mitglieder und angeschlossenen Landesverbände, Vereine, Sparten, Sektionen, Organisationen und Lizenzmitglieder an Mamanet Austria zu beschließen
- d) die Wahl (auf zwei Jahre) und Enthebung der Mitglieder der Organe von Mamanet Austria, abgesehen von der Bestellung des/der Generalsekretär/in und den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, die vom Vorstand vorgenommen werden.
- e) Anträge des Vorstandes zu behandeln
- f) Anträge von ordentlichen Mitgliedern und Delegierten zu behandeln
- g) die Änderung dieses Statuts und die freiwillige Auflösung von Catch'n Serve Ball Austria sowie die Beschlussfassung über das in diesem Fall zu erstellende Liquidationsbudget und die Bestellung eines/r AbwicklerIn

(2) Anträge von ordentlichen Mitgliedern oder Delegierten, die mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung ordnungsgemäß bei Catch'n Serve Ball Austria eingebracht werden, müssen behandelt werden. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet der Vorstand.

(3) Die Generalversammlung kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten anderen Organen von Catch'n Serve Ball Austria übertragen.

§ 11. Vorstand

(1) Der Vorstand wird gebildet aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in(nen)
- c) 1. Schriftführer/in und Schriftführer/in Stellvertreter/in
- d) Kassier/in
- e) Leitern/innen der Referate (Referenten/innen)
- f) Vertreterinnen der Landes- und Regionalverbände
- g) Vertreter/in der a.o. Mitglieder

(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil:

- a) Generalsekretär/in
- b) Beiräte/innen
- c) Der Vorstand kann seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Der Vorstand tagt bei Bedarf und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlauf ist möglich.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinn des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:
- a. Beratung und Festlegung allgemeiner Vereinsgrundsätze und Werte
 - b. Überwachung der Tätigkeit der Organe und Obsorge für einen geregelten Geschäftsbetrieb
 - c. Festlegung der Wahlordnung in der Generalversammlung, Bestellung des/der Generalsekretär/in und den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle auf unbestimmte Zeit
 - d. Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses gegen wichtige Interessen von Catch'n Serve Ball Austria oder eines Landes-, oder Regionalverbandes,

oder Vereins verstößt; gegen den Ausschluss ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zugelassen.

- e. Angelegenheiten, die die Generalversammlung übertragen hat
- f. Anträge an die Generalversammlung
- g. Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit einer Beschlussfassung der Generalversammlung nicht zugeführt werden können
- h. Einrichtung und Auflösung von Gremien, Referaten oder Ausschüssen
- i. Organisation von Kursen und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen
- j. Verwaltung des Verbandsvermögen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen und Beschlüsse. Bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten von Catch'n Serve Ball Austria Bedacht zu nehmen
- k. Festlegung des Rechnungsjahres; es darf zwölf Monate nicht überschreiten
- l. Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Jahresvoranschlags (Budget) Genehmigung der vom Präsidium vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Jahresabschluss) samt Vermögensübersicht innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres
- m. Einberufung einer Generalversammlung und Information über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen zu geben
- n. Beseitigung von den Rechnungsprüfern/innen aufgezeigten Gebarungsmängel und Treffen von Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren
- o. Information der Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung
- p. Erledigung der erforderlichen Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) Begründung oder Auflösung des Dienstverhältnisses des/der Generalsekretär/in bzw. sonstiger hauptberuflicher Arbeitnehmer
- q. Erstellung einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung, den Vorstand und die Geschäftsstelle. Diese beinhaltet jedenfalls die Aufgabenverteilung und bedarf eines Beschlusses durch die Generalversammlung.
- r. Aufnahme von Landes-, und Regionalverbänden, Vereinen, Teams, Organisationen, Sektionen und Sparten
- s. Bildung von Arbeitsgruppen, die beratende Funktion und Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand haben, sowie Kontrolle derselben. Die

Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

- t. Einbringung von Wahlvorschlägen zu Generalversammlungen.
- u. Antragstellung an die Generalversammlung für die Verleihung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

§ 13 Präsidium

Das Präsidium wird gebildet aus der/dem Präsident/in und Vizepräsident/innen, dem/der Kassier und Schriftführer/in.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

Die Aufgaben des Präsidiums sind die laufenden Geschäfte zu führen und alle Maßnahmen vorzubereiten, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

§ 15. Vertretung, Vorsitzführung der Gremien gem. §§ 9,11

(1) Der/die Präsident/in vertritt Catch'n Serve Ball Austria nach außen bzw. gegenüber Dritten und zeichnet mit einem/er Vizepräsidenten/in und/oder dem/der Generalsekretär/in. Für laufende und häufig vorkommende Angelegenheiten können vom Vorstand hinsichtlich Vertretung und Unterzeichnung von Schriftstücken andere Regelungen getroffen werden

(2) Der/die Präsident/in führt in den Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung den Vorsitz. Ist der/die Präsident/in verhindert, führt der/die an Jahren älteste Vizepräsident/in die Sitzung. Sind sowohl der/die Präsident/in als auch die VizepräsidentInnen verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der/die Präsident/in ist berechtigt, auch an Sitzungen der weiteren Verbandsorgane und Ausschüsse der Gesamtorganisation teilzunehmen oder ein Vorstandsmitglied zu entsenden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(4) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/in der/die an Jahren älteste Vizepräsident/in, sofern im Vorstand nichts anderes beschlossen wird.

§ 16 Rechnungskontrolle

(1) Die Rechnungskontrolle besteht aus zwei Rechnungsprüfern/innen, die von der Generalversammlung gewählt werden, unabhängig und unbefangen sein müssen und keinem anderen Organ (ausgenommen Generalversammlung) angehören dürfen. Sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein.

(2) Die Rechnungskontrolle hat

- a) die Finanzgebarung von Catch'n Serve Ball Austria im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen. Der Vorstand hat im Rahmen der Prüfung alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand von Catch'n Serve Ball Austria aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel übersteigen
- c) Verlangen einer außerordentlichen Generalversammlung durch Einberufung des Vorstands, wenn sie feststellt, dass vom Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, können die Rechnungsprüfer/innen selbst eine Generalversammlung einberufen
- d) Eingehen auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In-sich-Geschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Catch'n Serve Ball Austria)
- e) Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung im Falle der Auflösung von Catch'n Serve Ball Austria

(3) Die Rechnungsprüfer/innen werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen und sind berechtigt an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Rechnungskontrolle ist grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich; sie hat den Vorstand und die Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu informieren. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstands hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten

(5) Die Rechnungskontrolle hat vor der Vorlage des Prüfungsberichts das Präsidium zu einer Stellungnahme einzuladen, die gemeinsam mit dem Prüfungsbericht den zuständigen Organen vorzulegen ist

(6) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Rechnungskontrolle die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptierung eines von der Generalversammlung gewählten Mitglieds der Kontrolle nur im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Kontrolle erfolgen darf

§ 17 Schiedsgericht

(1) Die Mitglieder von Catch'n Serve Ball Austria sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Bereich von Catch'n Serve Ball Austria vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen

(2) Es setzt sich aus drei unbefangenen und unbeteiligten Personen zusammen, welche nicht Verbandsmitglieder sein müssen, und wird derart gebildet, dass jede/r Streitbeteiligte bei seiner an den Vorstand zu richtenden Antragsstellung bzw. Verfahrenseinlassung ein Mitglied als Beisitzer/in namhaft macht, die binnen 14 Tagen nach beiderseitiger Namhaftmachung eine weitere Person aus dem Kreise der Rechnungskontrolle zum/r Vorsitzenden zu wählen haben. Kommen die entsendeten Beisitzer/innen zu keiner einvernehmlichen Wahl des/der Vorsitzenden, oder ist die Frist ungenützt verstrichen, entscheidet das Los. Für den Fall, dass einer der Streitbeteiligten jedoch trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht binnen 14 Tagen ihre/n Beisitzer/in benennt, hat der Vorstand diesen/e, welcher/e gleichfalls unbefangenen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen

(3) Das Schiedsgericht hat sich nach Namhaftmachung aller seiner Mitglieder binnen vier Wochen zu konstituieren und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Es entscheidet nach freier Beweiswürdigung und unter Zugrundelegung der Statuten und Beschlüsse der Organe mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitbeteiligten ist beiderseitiges Gehör zu gewähren

§ 18. Anti-Doping

Catch'n Serve Ball bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Catch'n Serve Ball Austria und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern

§ 19. Datenschutz

Catch'n Serve Ball Austria verpflichtet sich die jeweils gültige DSGVO einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten zu und erteilen ihre Zustimmung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Darüber hinaus stimmen sie der Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern an den Internationalen Verband sowie Fach-, Landes-, Regional- und Dachverbände, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist, zu.

4. Abschnitt

Auflösung

§ 20 Auflösung von Catch'n Serve Ball Austria

Die freiwillige Auflösung von Catch'n Serve Ball Austria kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, zu dem alle stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß einzuladen sind und auf welchem mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dafür stimmen. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat die Generalversammlung auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist eine/ein Abwickler/in zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist jedenfalls ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Im Idealfall ist dabei das Vermögen an eine, die gleichen Ziele verfolgende gemeinnützige Organisation zu übertragen, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung des Sportes im Sinne der BAO zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung. Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines/r allenfalls bestellten AbwicklerIn binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.